



Aufwandsentschädigungsordnung

vom 06.11.1995, in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.04.2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der durch die Vertreterversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse.
- 1.2. Sie gilt ferner für die Geschäftsführung und Kammermitglieder, soweit diese im Auftrag der Vertreterversammlung oder des Vorstandes für die Kammer tätig werden.
- 1.3. Sofern externe Wissensträger bei den Eintragungsverfahren in die nach SächsBO definierten Fachlisten hinzugezogen werden, gelten die Aufwandsentschädigungen aus Pkt. 7 dieser Aufwandsentschädigungsordnung auch für diese.

2. Vorstand

Die Ingenieurkammer Sachsen zahlt folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Präsident	1.020,00 EUR
1. und 2. Vizepräsident	510,00 EUR
weitere Mitglieder	260,00 EUR

Mit den genannten Entschädigungssätzen sind für den Vorstand zugleich die Sitzungen im Rahmen der Vertreterversammlung abgegolten.

3. Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, ausgenommen die Vorstandsmitglieder, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR je Sitzung.

4. Eintragungsausschuss

4.1 Vorsitzender und Stellvertreter

Der amtierende Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält für jede Sitzung eine Vergütung in Höhe von 610,00 EUR. Mit dieser Vergütung ist auch der Aufwand für die Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen abgegolten.

4.2 Beisitzer

Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die Beisitzer des Eintragungsausschusses eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR je Sitzung.

5. Ehrenausschuss

Der amtierende Vorsitzende des Ehrenausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR für jeden bearbeiteten Fall. Mit dieser Vergütung ist der Aufwand für die Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen abgegolten.

6. Schlichtungsausschuss

6.1 Für die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren erhalten

- der amtierende Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR/Stunde
- die Beisitzer eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR/Stunde

6.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Schlichtungsverfahren gelten die Aufwandsentschädigungen für weitere Ausschüsse gemäß Ziffer 7.



7. Weitere Ausschüsse, Beisitzer und Ausschussmitglieder

- 7.1 Die amtierenden Vorsitzenden weiterer Ausschüsse der Kammer erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR je Sitzung.
- 7.2 Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die Beisitzer bzw. Mitglieder der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR je Sitzung.
- 7.3 Im Rahmen des Eintragungsverfahrens für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erhalten die hinzugezogenen „Fachlichen Vorprüfer“ für die Vorprüfung der eingereichten Beleggutachten je Antragsteller
Erst-, Zweit- und Drittleser im Verfahren auf Erst- oder Wiederbestellung je 150,00 €
- 7.4 Im Rahmen des Eintragungsverfahrens für die „qualifizierten Brandschutzplaner“ (QBSP) erhalten die hinzugezogenen Prüfer des Gemeinsamen Ausschusses für die Prüfung und Bewertung der eingereichten Brandschutzkonzepte des Antragstellers je Konzept 25,- €

8. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR je Sitzung.

9. Gremienarbeit auf Landes- und Bundesebene

Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer, die im Auftrag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in Gremien anderer Körperschaften, Arbeitsgruppen, Vereinigungen oder Versammlungen auf Landes- oder Bundesebene tätig werden, erhalten für ihre Mitarbeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR je Sitzung.

10. Reisekosten

Für die Kostenerstattung bei Reisen von unmittelbar bei der Ingenieurkammer Sachsen Beschäftigten findet das Sächsische Reisekostengesetz Anwendung. Reisen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Kammer sind unter der Maßgabe der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung durchzuführen.

10.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten der Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der Ingenieurkammer Sachsen werden gemäß § 5 Abs. 2 SächsRKG (Fassung gültig ab: 01.09.2013) mit 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer erstattet.

10.2 Tagegeld

Das Tagegeld wird gemäß § 6 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.

Das Tagegeld ist nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz anteilig zu kürzen, wenn unentgeltliche Verpflegung anlässlich einer Dienstreise vom Veranstalter erfolgt.

10.3 Übernachtungskosten

Die Erstattung der Übernachtungskosten erfolgt nach § 7 Sächsisches Reisekostengesetz.

10.4 Nebenkosten

Notwendige Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Telefongebühren, Porto-, Garagen- und Parkplatzgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi u. a. m. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.



11. Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

12. Sonstiges

- 12.1 Anträge auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sollen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 12.2 Soweit nach den Bestimmungen dieser Ordnung Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung besteht, findet Ziffer 10.2 (Tagegeld) keine Anwendung.
- 12.3 Sofern die Haushaltslage es erforderlich macht, kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr die Höhe der Beträge der Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 2 – 8 begründet begrenzt verändern.

13. Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt nach Veröffentlichung auf der internet-Seite der Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de) in Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen
am 04. April 2018

Prof. Dr. Hubertus Milke
Präsident